

BGer 1B_533/2021 vom 13. Oktober 2021

Bundesgericht, 2021-10-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_533_2021

FR: TF 1B_533/2021 du 13 octobre 2021

IT: TF 1B_533/2021 del 13 ottobre 2021

Erwägungen

E. 1

A. _____ gelangte mit einem als "Eingabe StPO 109 ff." bezeichneten Schreiben vom 27. September 2021 ans Bundesgericht. Da ein angefochtener Entscheid dem Schreiben nicht beilag und sich aus dem Schreiben auch nicht ergab, gegen welchen Entscheid sich eine allfällige Beschwerde richten sollte, forderte das Bundesgericht A. _____ mit Verfügung vom 29. September 2021 auf, den fehlenden angefochtenen Entscheid bis spätestens am 7. Oktober 2021 dem Bundesgericht einzureichen, ansonsten die Rechtsschrift unbeachtet bleibe (Art. 42 Abs. 5 BGG). A. _____ reichte am 1. Oktober 2021 keinen Entscheid, indessen ein weiteres Schreiben ein. Gegen welchen Entscheid sich eine allfällige Beschwerde richten sollte, ergab sich aus diesem Schreiben nicht. Da A. _____ innert Frist den fehlenden angefochtenen Entscheid nicht eingereicht hat, ist androhungsgemäss in Anwendung von Art. 42 Abs. 3 BGG in Verbindung mit Art. 42 Abs. 5 BGG im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten.

Soweit A. _____ seine Eingaben als Strafanzeige gegen einen Staatsanwalt verstanden haben will, ist das Bundesgericht dafür nicht zuständig. Eine Strafanzeige kann der Beschwerdeführer bei der Polizei oder der zuständigen Staatsanwaltschaft einreichen.

E. 2

Auf eine Kostenaufgabe ist zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.